

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 18 (1926)
Heft: 6

Artikel: Ueberschreitungen der 48stundenwoche
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nisationen nach politischen oder religiösen Gesichtspunkten ins Leben zu rufen, leisten sich die Arbeiter diesen ganz besonderen Luxus.

Wir haben in der Schweiz einen christlich-nationalen Gewerkschaftsbund. Er stellt sich ausdrücklich auf den Boden der „Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs der Gegensätze zwischen Arbeiter und Arbeitgeber“.

Der Landesverband freier Schweizer Arbeiter bezeichnet sich als die Zusammenfassung aller auf parteipolitisch und religiös neutraler gewerkschaftlicher Basis beruhenden Gewerkschaftsverbände. Als dritten im Bunde nennen wir den Verband evangelisch-sozialer Arbeiter und Angestellter, der vorgibt, nur die evangelischen Arbeiter, die aus Gewissensgründen keinem andern Verband angehören können, zu organisieren. Hat man je schon ein Statut irgendeiner Unternehmerorganisation gesehen, in dem Ähnliches zu finden ist? In Wirklichkeit handelt es sich denn auch bei den Christlich-nationalen um ein Anhängsel der katholisch-konservativen Partei, bei dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter um eine Prätorianergarde der grossindustriellen freisinnigen Partei und bei den Evangelischen um Sektengläubige, die mit der evangelischen Volkspartei marschieren. Alle drei Gruppen zusammen zählen den zehnten Teil der Mitglieder wie der Schweiz. Gewerkschaftsbund; sie bedeuten aber trotzdem eine beständige Bedrohung seiner Positionen und eine Schwächung seiner Aktionsfähigkeit.

Die Aufregung über den Klassenkampfcharakter des Gewerkschaftsbundes ist eine demagogische Mache, um ihn zu diskreditieren. Unsere Gegner wissen genau, dass die Klassenkampfstellung nicht freiwillig gewählt, sondern sozial bedingt ist durch den Klassencharakter der heutigen Gesellschaft. Schon zu der Zeit, als es keine Gewerkschaften gab, gab es Gesellschaftsklassen, ja sogar Klassenkämpfe; ohne dass man die Beispiele im alten Rom zu holen braucht. Um wieviel mehr kam dieser Klassencharakter zur Geltung in dem Augenblick, da die Arbeiterschaft als bewusst auftretende Klasse an die Türen der Gesellschaft pochte und ihre Forderungen anmeldete! Wir dürfen ruhig behaupten, dass auch dann, wenn wir keine Gewerkschaften hätten, Klassenkämpfe in Permanenz geführt würden, denn die Gesellschaftsklassen, die im Staat führend sind, würden erst recht alle Machtmittel des Staates zur Anwendung bringen, um ihre Klassenherrschaft zu festigen. Die Geschichte der letzten 150 Jahre erbringt dafür Beweise mehr als genug. Je grösser die soziale Not der Arbeiterschaft war und je geringer ihre wirtschaftliche Macht, desto rücksichtsloser war die Ausbeutung, unterstützt durch Koalitions- und Streikverbote. Das soziale Gewissen war immer ein sehr relativer Be-

griff. Die Gegenwart selber lehrt uns dies. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind überall dort am schlechtesten, wo die Arbeiterorganisationen am wenigsten entwickelt sind. Es fällt den Unternehmern nicht ein, von sich aus die Arbeitsbedingungen vorbildlich zu gestalten. Sie lassen die Arbeiter im Elend verkommen, wenn sie sich nicht selber für ihre Interessen wehren. So ist es mit der Sozialgesetzgebung. Diese ist in den Ländern am entwickeltsten, wo schlagfertige gewerkschaftliche und politische Arbeiterorganisationen bestehen, wo sich also nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter in Klassenkampfstellung befinden.

Wenn es nun Organisationen gibt, die sich als Gewerkschaften bezeichnen, die aber den Klassenkampf verwerfen, so geben diese damit zu, dass sie überhaupt keine ernsthaften Forderungen zu stellen beabsichtigen, dass sie bereit sind, Bittschriften einzureichen und wenn sie — was in 90 von 100 Fällen eintritt — abgewiesen werden, sich zufrieden geben. Mitunter kommt es allerdings vor, dass auch diesen Aposteln der Klassenversöhnung auf Kosten der Arbeiter die Lammesgeduld ausgeht. Dann stehen sie unversehens im Klassenkampf, ob sie es wollen oder nicht. Die Unternehmer räumen ihnen aber keine Vorzugsstellung ein. Sie kämpfen rücksichtslos um ihre Klasseninteressen. Es liegt ihnen an sich gar nichts an konfessionellen „Gewerkschaften“; sie umgeben sie mit väterlichem Wohlwollen, solange sie erwarten dürfen, dass diese Gebilde als Spaltpilze innerhalb der Arbeiterschaft wirken. Der Unternehmer betrachtet jedoch das Vorhandensein einer Gewerkschaft immer als eine Bedrohung seiner Alleinherrschaft. Er will „Herr im Hause“ sein und niemand etwas hineinreden lassen. Es gibt also in der Gewerkschaftsfrage kein Ausweichen. Entweder man will das, was man sagt, ganz oder man führt seinen Namen einer Gewerkschaft zu Unrecht.

Wenn wir in der Frage des Klassenkampfes etwas ausführlicher geworden sind, so eben deshalb, weil sowohl die Unternehmer wie ihre Prätorianer es so darzustellen beliebten, als handle es sich bei dem, was als Klassenkampf bezeichnet wird, um eine teuflische Erfindung der „roten“ Gewerkschaften.



Ueberschreitungen der 48stundenwoche.

Der Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1925 enthält wie gewohnt einige Angaben über die Handhabung des Fabrikgesetzes, speziell auch über die vom Bundesrat erteilten Bewilligungen zur Abänderung der normalen Arbeitszeit. Dabei interessieren uns natürlich am meisten die Durchbrechungen der 48stundenwoche, d. h. die vom Bundesrat bewilligte Verlängerung der Arbeitszeit auf maximal 52 Stunden wöchentlich gemäss Artikel 41 des Fabrik-

gesetzes. Der Bericht des Volkswirtschaftsdepartements sagt darüber:

«Die Anwendung des Bewilligungssystems bewegte sich ungefähr in den nämlichen Bahnen wie im Vorjahre: hinsichtlich der Zahl der Fabriken mit Einzelbewilligungen ist eine Verminderung festzustellen, während der Umfang der Kollektivbewilligungen beinahe stabil blieb. Eine Fortentwicklung hat die abgeänderte Normalarbeitswoche... also nicht erfahren, ob schon verschiedene Erscheinungen wirtschaftlicher Natur (so namentlich die Erschwerung der Ausfuhr durch Zollerhöhungen der fremden Staaten, ferner die Rückwirkungen des Abbaues der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen auf die Konkurrenzverhältnisse im Inland) den Wunsch nach weiterer Erleichterung der Produktionsbedingungen verständlich gemacht hätten.»

Das hätte gerade noch gefehlt, als die ausländische Zollpolitik, die bereits als Vorwand für einen «provisorischen» Generalzolltarif diente, und der Abbau der Einfuhrbeschränkungen, die bis vor kurzem die hohen Inlandpreise stützen halfen, als neue Gelegenheit für Arbeitszeitverlängerungen benutzt worden wären. Es würde übrigens selbst Herrn Bundesrat Schulthess schwer fallen, noch mehr Verlängerungen zu bewilligen, ohne sich dem Vorwurf der offensichtlichen Gesetzesumgehung auszusetzen. Denn die Zahl der Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitswoche bis auf 52 Stunden hat in den letzten Jahren einen zum Aufsehen mahnenden Umfang angenommen. Im Jahre 1925 erhielten 1676 Fabriken Einzelbewilligungen. Die «Verminderung», von der die bundesrätliche Botschaft spricht, beläuft sich auf 15 Fabriken, das sind 0,2 Prozent der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe! Von den 1676 Bewilligungen lauten nur 72 oder 4 Prozent auf eine Arbeitszeit von weniger als 52 Stunden, alle übrigen erlauben die volle 52stundenwoche. Daneben sind noch Kollektivbewilligungen für ganze Industriezweige in Kraft, wobei leider gar nicht angegeben wird, wie viele Fabriken davon betroffen werden. Indirekt lässt sich jedoch ermitteln, dass ihre Zahl mindestens 1500 beträgt. Die Zahl der Fabriken, die ohne Lohnzuschlag länger als 48 Stunden arbeiten lassen können, beläuft sich also im ganzen auf weit über 3000 oder rund 40 Prozent der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe. Die «Normalarbeitswoche» gilt nur für 60 Prozent der schweizerischen Fabriken. Es fehlt somit nicht mehr viel, so wird die 52stundenwoche zur normalen Arbeitswoche und die im Gesetz festgelegte Arbeitszeit zur Ausnahme.

Dass diese Bewilligungspraxis keine normale Gesetzanwendung mehr ist, zeigt sich auch, wenn man eine Zusammenstellung über die seit Inkrafttreten des abgeänderten Fabrikgesetzes erteilten Bewilligungen macht. Dabei sind in der folgenden Tabelle nur die Einzelbewilligungen enthalten, da die Zahl der von den Kollektivbewilligungen betroffenen Betriebe nur ein einziges Mal (1923) veröffentlicht wurde.

	Zahl der Fabriken, die Einzelbewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit erhielten		Fabriken mit Kollektivbewilligung
	absolut	in Prozent aller Fabriken	
1920	41	0,5	
1921	75	0,9	
1922	787	9,8	
1923	1258	17,0	1734
1924	1691	20,9	
1925	1676	20,6	ca. 1500

Die Bewilligungen, die sich in den beiden ersten Jahren in sehr engen Grenzen hielten, haben seither eine gewaltige Ausdehnung erfahren. Das Interessante ist, dass die Bewilligungen, die gewöhnlich mit der «wirtschaftlichen Notlage» der betreffenden Betriebe

begründet werden (so z. B. schon im bundesrätlichen Bericht 1921), sich ungefähr in dem Masse vermehrt haben, wie die Krisis zurückgegangen ist. Wäre wirklich die wirtschaftliche Notlage massgebend gewesen für die Erteilung der Bewilligungen, so hätte ihre Zahl 1921/22 den Höchststand erreichen und seither stark abnehmen müssen. In Wirklichkeit ist nicht mehr die wirtschaftliche Notlage das entscheidende Merkmal für die Erteilung der Bewilligung, sondern diese wird ziemlich wahllos gewährt. Von den Gesuchen um Arbeitszeitverlängerung wurden in den letzten beiden Jahren nur 10 Prozent abgewiesen.

Nun ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle Bewilligungen das ganze Jahr dauern und auch nicht immer voll ausgenutzt werden. Während die Einzel- und Kollektivbewilligungen rein zahlenmässig etwa 40 Prozent der Fabriken betreffen, beträgt die Zahl der verfügbaren verlängerten Arbeitswochen nach den Berechnungen des Volkswirtschaftsdepartements im Jahre 1924 «nur» 30,2 Prozent und 1925 30,86 Prozent der allen Fabriken zur Verfügung stehenden Arbeitswochen. Und da die vom Volkswirtschaftsdepartement geschaffenen Möglichkeiten zur Verlängerung der Arbeitszeit nur zu 70 bis 95 Prozent ausgenutzt werden, so beläuft sich die effektive Ueberschreitung der 48stundenwoche auf 25 Prozent. Diese Einschränkung wird im Geschäftsbericht des Bundesrates besonders hervorgehoben, obwohl Herr Schulthess ja kein Verdienst daran hat, dass die Fabriken seine Bewilligungen nicht einmal voll benützen können, ein Umstand, der an sich schon beweist, dass die Bewilligungspraxis viel zu large ist.

Während man auf dem Volkswirtschaftsdepartement Musse genug findet, um auszurechnen, welchen Prozentsatz die effektiv verlängerte Arbeitszeit ausmacht, hat man keine Zeit, um jene Angaben zu machen, die die Oeffentlichkeit, insbesondere die Arbeiterschaft, am meisten interessieren. Ich habe schon oben erwähnt, dass nicht einmal die Zahl der von den Kollektivbewilligungen betroffenen Fabriken genannt wird, ob überhaupt diese Zahl im Bundeshaus bekannt sein muss. Ueberhaupt scheint man dort die Praxis zu verfolgen, die Methode der Berichterstattung von Zeit zu Zeit zu ändern, so dass (oder damit?) Vergleichen sehr erschwert werden. Die allerwichtigste Angabe, die Zahl der Arbeiter, die von der Arbeitszeitverlängerung betroffen werden, fehlt vollständig. Diese Ziffer allein könnte ein richtiges Bild vom Umfang der Arbeitszeitverlängerung nach Artikel 41 geben, denn es kommt doch in erster Linie auf die Zahl der betroffenen Arbeiter an und nicht auf die der Fabriken. Ein einziges Mal, anlässlich der Fabrikzählung vom 26. September 1923, wurde auch die Zahl der Arbeiter ermittelt, die an jenem Stichtag länger als 48 Stunden arbeiteten. Sie betrug 92,512 oder 27,4 Prozent aller unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter. Hierbei sind nur jene Arbeiter gezählt, die effektiv von der Verlängerung betroffen waren; die Arbeiter, deren Unternehmer Bewilligung besaßen, aber nicht ausnützten, sind nicht inbegriffen. Seit 1913 wurde die Arbeiterzahl nicht mehr genannt, angeblich, weil hierzu fortgesetzte statistische Erhebungen nötig wären, «eine Vorkehrung, die schon mangels des erforderlichen Personals nicht durchführbar wäre». Die Feststellung der Zahl der Arbeiter, die in den Fabriken mit Bewilligung arbeiten (natürlich an einem bestimmten Tag), wäre natürlich eine Kleinigkeit; vermutlich ist diese Zahl im Bundeshaus bekannt. Aber es hat den Anschein, als ob nur jene Ziffern publiziert werden, die den Umfang der Ueberschreitungen der 48stundenwoche als möglichst harmlos darstellen lassen, was nicht gerade von einem guten Gewissen zeugt. Doch auch die Zahl der Arbeiter, die effektiv 52 Stunden arbeiten müssen, könnte

wenigstens schätzungsweise ohne grosse Mühe ermittelt werden. Man hat im Bundeshaus schon schwierigere Erhebungen vorgenommen. Im gleichen Bericht des Volkswirtschaftsdepartements, in dem die Feststellung der Ausdehnung der verlängerten Arbeitszeit als «nicht durchführbar» bezeichnet wird, wird z. B. angegeben, wie viele Stuten von den vom Bund anerkannten Zuchtstuten gedeckt wurden, wie viele trächtig wurden und wie viele Hengst- und Stutenfohlen sie geworfen haben. Aber hier handelt es sich eben um Tiere — bei der Fabrikstatistik nur um Menschen!

Wenn wir in Betracht ziehen, dass 1925 die Zahl der Einzelbewilligungen um ein Drittel grösser war als 1923 und dass die Zahl der Kollektivbewilligungen nur unwesentlich zurückging, so ist anzunehmen, dass im letzten Jahre mehr Arbeiter von der Arbeitszeitverlängerung betroffen wurden als vor zwei Jahren. Ihre Zahl dürfte 100,000 übersteigen. Angesichts dieser Tatsache ist es angebracht, wieder einmal an den Wortlaut von Artikel 41, Absatz a, zu erinnern:

«Der Bundesrat ist ermächtigt, wenn und solange zwingende Gründe vorliegen, insbesondere wenn durch die Anwendung des vorangehenden Artikels (der die 48stundenwoche festlegt) die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in andern Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens zweiundfünfzig Stunden zuzulassen.»

Es wird niemand, auch der Bundesrat nicht, glauben, dass diese Bestimmung auf alle 40 Prozent der Fabrikbetriebe, die Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung erhielten, zutrifft. Sondern diese ganze Praxis ist offenkundig dazu bestimmt, den Zweck, den man mit der Abänderung von Artikel 41 des Fabrikgesetzes erreichen wollte, aber nicht konnte, nun auf Grund des bisherigen Wortlauts von Artikel 41 durch ein übermässig ausgedehntes Bewilligungssystem wenigstens teilweise zu verwirklichen. In vielen Fällen, wo jetzt Ueberzeitbewilligung nach Artikel 41 bewilligt wird, handelt es sich um ein *saisonmässiges* Bedürfnis nach Arbeitszeitverlängerung, wo eigentlich die Artikel 48/49 zur Anwendung gelangen sollten, d. h. Ueberzeitarbeit mit 25 prozentigem Lohnzuschlag; in manchen andern Fällen fehlt überhaupt jede Berechtigung zur Bewilligung einer Verlängerung der Arbeitszeit. Die Arbeiter sehen daraus, dass auch in unserem Lande der Kampf um die 48stundenwoche noch nicht beendet ist. Bereits hat der Schweiz. Gewerkschaftsbund eine Eingabe an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement gerichtet, worin er u. a. verlangt, dass alle Gesuche um Arbeitszeitverlängerung genau geprüft und nur unter strenger Beobachtung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes bewilligt werden dürfen. Es ist aber auch Pflicht jeder Gewerkschaft, ein wachsames Auge zu haben und gegen jede missbräuchliche Bewilligung von Arbeitszeitverlängerung Protest zu erheben. Die 436,180 Schweizerbürger, die am 14. Februar 1924 gegen die Lex Schulthess gestimmt haben, können nicht zulassen, dass ihre unzweideutige Willensäusserung auf diese Weise missachtet und wirkungslos gemacht wird.

Max Weber.



Die Unterstützung der Erwerbslosen in Deutschland.

Von Dr. Bruno Broecker,
beim Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Die Arbeitsnachweise im Deutschen Reich hatten am 16. Februar 1926 eine Zahl von 2,488,521 Arbeit-suchenden, darunter 2,069,082 männliche und 419,439 weibliche Personen, zu verzeichnen. Das bedeutet, dass

in Deutschland zur Zeit 10 bis 12 % aller Arbeiter und Angestellten erwerbslos sind. Neben den rund 2,5 Millionen Vollerwerbslosen rechnet man aber noch mit einer ungefähr gleichen Zahl von sogenannten «Kurzarbeitern», d. h. solchen Arbeitern und Angestellten, die nur noch während eines Teils der normalen täglichen Arbeitszeit oder nur an einigen Tagen in der Woche beschäftigt werden und entsprechend gekürzte Löhne erhalten.

Diese Arbeitskrise hat sich erst im letzten Halbjahr rasch entwickelt, nachdem der Sommer 1925 eine verhältnismässig sehr günstige Beschäftigungsziffer gezeigt hatte. Absatzschwierigkeiten und Umstellungsbestrebungen in der deutschen Wirtschaft gehören zu den wichtigsten Ursachen der heutigen Krise.

Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Umständen die Frage der Arbeitsbeschaffung und, soweit dies nicht möglich ist, die Unterstützung der Erwerbslosen sehr schwere Probleme des deutschen Volkes darstellen. Der eigentlichen Arbeitsvermittlung dienen die öffentlichen Arbeitsnachweise, die von den Kommunen unter Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet werden. An den öffentlichen (und an einigen privaten) Arbeitsnachweisen waren jedoch am 16. Februar 1926 nur 27,446 offene Stellen gemeldet, und zwar 9925 für männliche und 17,521 für weibliche Bewerber. Von grösserer Bedeutung ist daher zur Zeit die «Erwerbslosenfürsorge», die in eine «unterstützende» und eine «produktive, wertschaffende» zerfällt.

Bis zum Weltkrieg wurden in Deutschland Erwerbslose nur aus Wohlfahrtsmitteln oder, soweit sie Gewerkschaftsmitglieder waren, durch ihre Verbände unterstützt. Die gewerkschaftliche Unterstützung besteht auch heute noch, und sie bedeutet eine schwere Belastung für die Verbände, da nach dem Stand vom Januar 1926 22,6 % aller Gewerkschaftsmitglieder erwerbslos und ebenfalls 22,6 % Kurzarbeiter waren. Neben diese Unterstützung ist aber nach dem Kriege die öffentliche Erwerbslosenfürsorge getreten, die bis Ende 1923 hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln, seit Anfang 1924 aber zu acht Neuntel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wurde. In diese Beitragspflicht sind nicht einbezogen grosse Teile der Landwirtschaft, die Partenfischerei, die Hauswirtschaft. Seit Dezember 1925 reichen jedoch die Beiträge nicht mehr aus, so dass Reich und Einzelstaaten erhebliche Zuschüsse leisten müssen.

Die heute geltende Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 12. Februar 1924 sollte eine Uebergangsregelung darstellen; sie soll abgelöst werden durch ein endgültiges Gesetz über «Arbeitslosenversicherung». Denn der geltenden Verordnung haften sehr viele Mängel an, und sie wird daher besonders auch von den Gewerkschaften stark bekämpft. Obwohl nämlich nach dieser Verordnung, wie schon erwähnt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten müssen (zur Zeit einheitlich je 1½ % vom Lohn), was einem Versicherungssystem entspricht, so bestehen doch auf der andern Seite keine Rechtsansprüche der versicherten Arbeitnehmer auf Unterstützung. Diese wird vielmehr nur gewährt, wenn der betreffende Erwerbslose «bedürftig» ist, d. h. sich selbst nicht mehr unterhalten kann und auch nicht von Verwandten unterhalten wird; ferner muss er bereit sein, gewisse gemeinnützige Dienste (Pflichtarbeiten) unentgeltlich zu verrichten. Er darf auch angebotene Arbeitsgelegenheit nicht ausschlagen, es sei denn, dass es sich um Streikarbeit handelt oder dass nicht der Tariflohn gezahlt wird. Wer durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist, erhält gewöhnlich während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung. Im Falle von Streik und Aussperrung wird während der Dauer des Kampfes und vier Wochen danach keine Unterstützung gezahlt.